

## SATZUNG

### für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin

<b>Beschlossen:</b>	<b>03.11.1993</b>
<b>Bekannt gemacht:</b>	<b>15.11.1993</b>
<b>in Kraft getreten:</b>	<b>16.11.1993</b>

**Geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt vom 25.03.1997, in Kraft getreten am 03.04.1997**

**Geänderte §§: 4 Abs. 1, 3 Abs. 3, Buchstabe a), 4 Abs. 3, nach Buchstabe h), 4 Abs. 3, letzter Satz**

**Geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt vom 16.12.2009, in Kraft getreten am 28.01.2010**

**Geänderte §§: 4 Abs. 1, 1 und 4 Abs. 3, Buchstaben h), i), j), k), 6 Abs. 3, 7 bis 11**

**INHALTSVERZEICHNIS:** **Seite:**

§ 1 Aufbau ..... 2

§ 2 Zuständigkeit ..... 2

§ 3 Aufgaben ..... 2

§ 4 Mitglieder ..... 3

§ 5 Teilnahme weiterer Personen ..... 4

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses ..... 4

§ 7 Unterausschüsse ..... 5

§ 8 Eingliederung ..... 5

§ 9 In-Kraft-Treten ..... 5

---

## Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin

---

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am 03.11.1993 aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -), vom 26.06.1990 (BGBl. I, S. 1163), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV NW S. 664) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.5.1991, (GV NW S. 214) folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

### I Das Jugendamt

#### **§ 1 Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

#### **§ 2 Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Sankt Augustin zuständig.

#### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung für alle Leistungen und Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Es trägt dazu bei, das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung und Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu verwirklichen. Dabei steht die Förderung und Beratung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten im Vordergrund.
- (2) Das Jugendamt soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
- (3) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie deren Familien befassen. Dabei ist die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

---

**Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin**

---

**II Der Jugendhilfeausschuss****§ 4 Mitglieder**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt sechs.

Die Mitglieder werden vom Rat der Stadt gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG - KJHG) und der Gemeindeordnung (GO NW) sowie der Geschäftsordnung des Rates.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
  - a) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bzw. in ihrer/seiner Vertretung die/der für die Jugendhilfe zuständige Dezernentin/Dezernent;
  - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes bzw. deren Vertretung;
  - c) ein/e Richterin/Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/Jugendrichter die /der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichtes Bonn bestellt wird;
  - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des Arbeitsamtes Bonn bestellt wird;
  - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten in Köln bestellt wird,
  - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der/dem Oberkreisdirektorin/ Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises bestellt wird;
  - g) je eine Vertretung der Kath. Kirche und der Evang. Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt wird;
  - h) ein/e Vertreterin/Vertreter des Stadtjugendringes, der/die von diesem bestellt wird;
  - i) ein/e Vertreterin/Vertreter des Ausländerbeirates, zukünftig Integrationsrates, der/die von diesem bestellt wird;
  - j) ein/e Vertreter/in der Sportjugend im Stadtsportverband Sankt Augustin, der/die vom Stadtsportbund bestellt wird;

---

## Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin

---

- k) ein/e Vertreter/in des Jugendstadtrates bzw. des vergleichbaren Gremiums in der Stadt Sankt Augustin, der/die von diesem bestellt wird.

Für die Mitglieder c) bis k) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.

### § 5 Teilnahme weiterer Personen

Der Jugendhilfeausschuss kann im Einzelfall weitere Personen als Sachverständige zur Teilnahme an Sitzungen einladen.

### § 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss (JHA) befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  2. der Jugendhilfeplanung und
  3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an ihn Anträge zu stellen.
- (3) Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG,
  - Beschlussfassung bei Übertragung von Aufgaben des Jugendamtes auf freie Träger und Einzelpersonen nach §§ 76 und 77 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 KJHG,
  - Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltes,
  - Anhörung bei der Bestellung des Jugendamtsleiters/ der Jugendamtsleiterin (§ 71 Abs. 3 KJHG),
  - Aufstellung einer Liste von geeigneten Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG),
  - Vorschlag von Beisitzern, die von der Vertretungskörperschaft in die bei den Kreiswehrrersatzämtern bestehenden Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung zu wählen sind (§ 1 Kriegsdienstverweigerungsordnung vom 2.1.1984),
  - Beschlussfassung über das Betreuungsangebot für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie über das entsprechende Einrichtungsbudget auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung gemäß §§ 19 und 20 KiBiz,

## **Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin**

---

- die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen an Tageseinrichtungen für Kinder außerhalb des Einrichtungsbudgets ab 10.000,00 €,
- die Genehmigung von Vereinbarungen über Betriebsplätze.

(4) Der Jugendhilfeausschuss wirkt darüber hinaus mit bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen der Jugendhilfeausschuss beteiligt war und nimmt Stellung zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung.

### **§ 7 Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt/ auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

### III Die Verwaltung des Jugendamtes

#### **§ 8 Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

### IV Beschlussbestimmung

#### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin vom 14.06.1989 außer Kraft.